
S 4 P 14/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Private Pflegeversicherung – häusliche Pflege – Entlastungsbetrag – Angebote zur Unterstützung im Alltag – Informationspflicht der Pflegekassen – sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
Leitsätze	1. Pflegekassen müssen im Rahmen der Angaben zu ihren Leistungen bei Pflegebedürftigkeit auch über die nach Landesrecht im jeweiligen Bundesland anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag und deren Voraussetzungen informieren. 2. Informiert ein Krankenversicherungsunternehmen unzureichend über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines nach Landesrecht anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag, kann ein Versicherter entsprechend der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen sein, wie er ohne den Beratungsfehler stünde.
Normenkette	SGB XI § 45b Abs 1 S 3 Nr 4 F: 2015-12-21; SGB XI § 45a Abs 1 S 2 Nr 3 F: 2015-12-21; SGB XI § 45a Abs 3 F: 2015-12-21; SGB XI § 23 Abs 1 S 2; SGB XI § 7a Abs 1 S 1 Halbs 2 F: 2015-12-21; SGB XI § 7 Abs 2 S 1 Halbs 1 F: 2015-12-21; SGB XI § 7 Abs 3 S 1 F: 2015-12-21; SGB XI § 110; MB/PPV § 1 Abs 12; MB/PPV § 4 Abs 16; MB/PPV § 4 Abs 18; UntAngV HE § 4 Abs 1 Nr 4; UntAngV HE § 5 Abs 1 S 1; UntAngV HE § 5 Abs 2 S 2; UntAngV HE § 5 Abs 3; UntAngV HE § 9 Abs 1 S 1; SGB I § 13;

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 P 14/18
Datum 14.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 P 10/20
Datum 12.11.2021

3. Instanz

Datum 30.08.2023

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12.Â NovemberÂ 2021 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Im Streit steht die Zahlung eines Entlastungsbetrags fÃ¼r die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen entsprechend [Â§Â 45b SGBÂ XI](#).

2

Der privat pflegeversicherte KlÃ¤ger ist seit MÃ¤rz 2017 pflegebedÃ¼rftig nach dem PflegegradÂ 1. Mit Schreiben vom 6.12.2017 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger auf Anfrage wegen â€œeiner privaten Pflegeperson fÃ¼r Betreuungsleistungenâ€ mit, obwohl ihm keine landesrechtliche Regelung fÃ¼r die Anerkennung â€œeiner privaten Pflegeperson hinsichtlich Betreuungsleistungen vorliegtâ€, er werde â€œentgegenkommend eine private Pflegeperson anerkennen, sofern diese einen Kurs fÃ¼r pflegende AngehÃ¶rige absolviert hatâ€. Erbringe die private Pflegeperson Entlastungsleistungen, sei dafÃ¼r eine Anerkennung als Nachbarschaftshelfer nicht mÃ¶glich, es sei denn, die landesrechtliche Verordnung regle etwas anderes. Gleichzeitig bot er eine Schulung fÃ¼r die Pflegeperson an, welche mit der Haushaltshilfe des KlÃ¤gers durchgefÃ¼hrt worden ist. Die Erstattung von deren Kosten lehnte er hingegen ab, weil es sich in Ermangelung landesrechtlicher Regelungen nicht um anerkannte Angebote handele.

3

Das SG hat die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Gerichtsbescheid vom 14.2.2020; Urteil vom 12.11.2021). Den erbrachten Leistungen fehle die notwendige Anerkennung nach Landesrecht. Zudem seien sie

auch nicht anerkennungsfähig, weil die Haushaltshilfe nicht über die notwendige Qualifikation verfüge. Eine Zusicherung habe der Beklagte nicht erteilt.

4

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von Verfahrensrecht und materiellem Recht. Entgegen der Auffassung des LSG habe der Beklagte seine Beratungspflicht verletzt, weshalb er Leistungen nicht in Anspruch nehmen könne.

5

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. November 2021 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

6

Der Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

7

Die zulässige Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung der Berufungsentscheidung und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Ob der Kläger vom Beklagten ungeachtet der fehlenden landesrechtlichen Anerkennung des zugrundeliegenden Angebots einen Entlastungsbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen beanspruchen kann, vermag der Senat auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen nicht abschließend zu beurteilen.

8

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die vorinstanzlichen Entscheidungen und die Ablehnung des Beklagten, den vom Kläger begehrten Entlastungsbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen zu zahlen. Hiergegen wendet sich der Kläger zutreffend mit der reinen Leistungsklage ([§ 54 Abs 5 SGG](#)), weil der Beklagte in Bezug auf die privatversicherungsrechtlichen Ansprüche der leistungsberechtigten Versicherungsnehmer keine Verwaltungsakte erlässt.

9

2. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs sind der Versicherungsvertrag zwischen den Beteiligten iVm den zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung ([§ 4 Abs 16 MB/PPV 2017](#)) und Nr 11 der Tarifbedingungen des Beklagten (Tarif PV) sowie den gesetzlichen Bestimmungen des SGB XI ([§ 1 Abs 12](#)

MB/PPV 2017). Bezug genommen ist damit auf die Regelungen des SGB XI zum Entlastungsbetrag, weil die Vertragsleistungen in der privaten Pflegeversicherung nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels des SGB XI gleichwertig sein müssen ([§ 23 Abs 1 Satz 2 SGB XI](#)). Hiernach haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag iS des [§ 45a SGB XI](#) ([§ 4 Abs 16 MB/PPV 2017](#), [§ 45b Abs 1 Satz 3 Nr 4 SGB XI](#) iF des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes [PSG II](#) vom 21.12.2015, [BGBl I 2424](#)). Neben weiteren Unterstützungsangeboten kann der Entlastungsbetrag danach auch zweckgebunden eingesetzt werden für Angebote zur Entlastung im Alltag, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen ([§ 4 Abs 16 MB/PPV 2017](#), [§ 45a Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB XI](#) iF des [PSG II](#)). Das Nähere dazu hat das Land Hessen gestützt auf die Verordnungsermächtigung nach [§ 45a Abs 3 SGB XI](#) (erstmalig) umgesetzt durch die Pflegeunterstützungsverordnung (PflUV vom 25.4.2018 mWv 9.5.2018, GVBl 2018, 75).

10

Gemessen an deren Voraussetzungen (dazu 3.) hat der Kläger zwar nicht prüfen lassen, ob sei ner Haushaltshilfe ggf mit einer noch nachzuholenden Basisqualifikation eine Anerkennung für Leistungen zur Unterstützung im Alltag zu erteilen gewesen sein könnte. Jedoch hat der Beklagte den Kläger nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG über diese Anforderungen genügend informiert (dazu 4.), weshalb der Kläger ungeachtet möglicher vom Beklagten unterhaltener Fehlvorstellungen infolge der Schulung der Haushaltshilfe nach den auch für die private Pflegeversicherung geltenden Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (dazu 5.) so zu stellen sein könnte, wie er sollte das Angebot der Haushaltshilfe ausnahmsweise auch ohne vollständige Fachkraftqualifikation anzuerkennen gewesen sein bei der gebotenen Information durch den Beklagten gestanden hätte (dazu 6.).

11

3. Nach den hier maßgebenden landesrechtlichen Vorgaben dürfen Anbieter von Angeboten zur Entlastung im Alltag nach [§ 45a Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB XI](#) darunter auch unqualifizierte Einzelpersonen, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsempfangenden Person im häuslichen Bereich anbieten ([§ 4 Abs 1 Nr 4 PflUV](#)) einer Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe eines Anerkennungsverfahrens, das durch einen entsprechenden Antrag einzuleiten ist ([§ 9 Abs 1 Satz 1 PflUV](#)). Erbracht werden können Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag durch Fachkräfte oder durch Personen mit einer Basisqualifikation, die mindestens den Anforderungen nach [§ 5 Abs 3 PflUV](#) entspricht ([§ 5 Abs 1 Satz 1 PflUV](#)). Vorausgesetzt für die Basisqualifikation war im streitbefangenen Zeitraum eine Schulung von zunächst mindestens 40 Stunden nach Maßgabe eines Katalogs von

â€œinsbesondereâ€œ zwÃ¶lf im Einzelnen benannten UnterrichtsfÃ¶chern (Ã§ 5 Abs 3 PflV mit Anlage; seit dem 1.10.2021 mindestens 30 Stunden).

12

4.Ã¶ Pflegekassen mÃ¶ssen im Rahmen der Angaben zu ihren Leistungen bei PflegebedÃ¼rftigkeit auch Ã¶ber die nach Landesrecht im jeweiligen Bundesland anerkannten Angebote zur UnterstÃ¼tzung im Alltag und deren Voraussetzungen informieren.

13

a)Ã¶ In der AusprÃ¶gung der allgemeinen Vorgaben zu AufklÃ¶rung und Beratung Ã¶ber ihre sozialen Rechte nach den [Ã§Ã§ 13 und 14 SGB XI](#) durch das SGB XI (vgl BSG vom 30.10.2001 Ã¶ [BÃ 3Ã KR 27/01Ã RÃ BSGE 89, 50 = SozR 33300 Ã§Ã 12 NrÃ 1](#), juris RdNrÃ 27) haben Pflegeversicherte Anspruch auf umfassende Information durch ihre Pflegekassen zum einen Ã¶ber die bei PflegebedÃ¼rftigkeit beanspruchbaren Leistungen nach dem SGB XI und die Hilfen anderer TrÃ¶ger (vgl Ã§ 7 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 idF des PSG II Ã¶ Ersetzung der Pflicht zur Beratung durch Pflicht zur Information wegen Ã¶berfÃ¼hrung der Regelungen zur Pflegeberatung in die Vorschrift des [Ã§ 7a SGB XI](#); [BTDruks 18/5926 SÃ 83](#)) und zum anderen Ã¶ber ihren Anspruch auf individuelle Pflegeberatung und Hilfestellung zur Realisierung der ihnen im Einzelfall zustehenden LeistungsansprÃ¼che durch dazu berufene Pflegeberaterinnen oder Pflegeberater nach nÃ¶herer MaÃ¶gabe der [Ã§Ã§ 7a bis 7c SGB XI](#). Darauf gerichtet sollen die Pflegekassen vor der erstmaligen Pflegeberatung schnell und unbÃ¼rokratisch (Ã¶ unverzÃ¶glich) die dafÃ¼r im Einzelfall jeweils in Betracht kommenden Personen oder Stellen benennen (vgl [Ã§ 7a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI](#) in der seit dem 1.1.2016 unverÃ¶ndert geltenden Fassung des PSG II; [BTDruks 18/5926 SÃ 84](#)). Bezogen auf den hier streitbefangenen Anspruch hat die zustÃ¶ndige Pflegekasse schlieÃ¶lich auf Anforderung Ã¶fÃ¼r den Einzugsbereich der antragstellenden PersonÃ¶ unverzÃ¶glich und in geeigneter Form eine Ã¶bersicht auch Ã¶ber die Angebote zur UnterstÃ¼tzung im Alltag sowie Angaben zur Person des zugelassenen oder anerkannten Leistungserbringers zu Ã¶bermitteln (vgl [Ã§ 7 Abs 3 Satz 1 SGB XI](#) in der seit dem 1.1.2016 unverÃ¶ndert geltenden Fassung des PSG II), was bedingt, dass die Versicherten auch Ã¶ber dieses Angebot im Rahmen der Erstinformation nach [Ã§ 7 Abs 2 Satz 1 SGB XI](#) von den Pflegekassen zu informieren sind.

14

b)Ã¶ Diesen Informationsbedarf erfÃ¶llen Pflegekassen in Bezug auf die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur UnterstÃ¼tzung im Alltag iS von [Ã§ 45a SGB XI](#) nur, wenn grundsÃ¶tzlich schon ihre AuskÃ¼nfte in fÃ¼r Versicherte und AngehÃ¶rige sowie Lebenspartner Ã¶verstÃ¶ndlicher WeiseÃ¶ ([Ã§ 7 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB XI](#)) erkennen lassen, welche Angebote nach dem jeweiligen Landesrecht unter welchen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kÃ¶nnen. Von der ihnen Ã¶bertragenen Kompetenz zur Ausgestaltung der QualitÃ¶tssicherung des bundesrechtlich materiell abschlieÃ¶end begrÃ¼ndeten Anspruchs niedrigschwelliger Angebote zur UnterstÃ¼tzung Pflegeversicherter und AngehÃ¶riger im Alltag (zur Regelungskompetenz der LÃ¶nder insoweit nÃ¶her BSG

vom 30.8.2023 [BÄ 3Ä P 6/23Ä RÄ](#) RdNrÄ 10Ä ff [unterÄ 3.], vorgesehen fÄ¼r BSGE und SozÄ 4) haben die LÄ¼nder in sehr unterschiedlicher und fÄ¼r Laien schwer Ä¼berschaubarer Weise Gebrauch gemacht. Nicht zuletzt hat der Bundesrat in diesem Zusammenhang empfohlen, das Anerkennungs und Registrierungsverfahren fÄ¼r nicht professionelle Angebote zu flexibilisie ren, um HÄ¼rden fÄ¼r Freiwillige abzubauen (vgl BRDrucks 165/1/23 SÄ 14Ä f). Auch bestehen Hin weise darauf, dass Angebote nur zur Entlastung im Alltag Ä¼hne weitere PflegeleistungenÄ¼ zum Teil kaum verfÄ¼gbar sind (vgl Verbraucherzentrale BerlinÄ eV, Marktcheck Angebote der ambulan ten Pflegedienste im Rahmen des Entlastungsbetrages, Februar 2018, SÄ 22) und dass sich Angebotsstrukturen selbst innerhalb eines Bundeslands sehr unterschiedlich und heterogen dar stellen (vgl Kuratorium Deutsche Altenhilfe GmbH/Prognos AG, Endbericht Standortanalyse und Konzeption von Beratungs und UnterstÄ¼tzungsangeboten fÄ¼r pflegende AngehÄ¼rige, MÄ¼rz 2018, SÄ 103Ä ff).

15

Umso mehr sind PflegebedÄ¼rftige Ä¼ nicht selten hochbetagtÄ¼ sowie AngehÄ¼rige und Lebens partner gemessen an den allgemeinen Vorgaben der [ÄÄÄÄ 13](#) und [14 SGBÄ I](#) und der konkretisieren den MaÄ¼gaben des SGBÄ XI zur Wahrnehmung der AnsprÄ¼che nach den [ÄÄÄÄ 45a](#) und [45b SGBÄ XI](#) auf hinreichende Informationen angewiesen, die ihnen den Zugang zu auch diesen Leistungen in einer fÄ¼r sie umsetzbaren und den Anforderungen des ArtÄ 3 AbsÄ 1 GG genÄ¼genden Weise tat sÄ¼chlich ermÄ¼glichen. Die Weiterentwicklung der Entlastungsleistungen auf PflegebedÄ¼rftige in hÄ¼uslicher Pflege jeglichen Pflegegrads und jeglicher Ursache von PflegebedÄ¼rftigkeit mit einem breiteren UnterstÄ¼tzungsangebot bis hin zu Alltagsbegleitern, Pflegebegleitern und Serviceange boten fÄ¼r haushaltsnahe Dienstleistungen nach EinfÄ¼hrung des neuen PflegebedÄ¼rftigkeitsbe griffs (vgl zur Normentwicklung BSG vom 30.8.2023 Ä¼ [BÄ 3 PÄ 6/23Ä RÄ](#) RdNrÄ 11Ä f [unterÄ 3.Ä a], vor gesehen fÄ¼r BSGE und SozÄ 4) soll nach der zugrunde liegenden Konzeption PflegebedÄ¼rftige wie AngehÄ¼rige durch niedrigschwellige Angebote zur BewÄ¼ltigung des Alltags entlasten, leicht zugÄ¼nglich sein und frÄ¼hzeitige Hilfen ermÄ¼glichen und die professionelle Pflege ergÄ¼nzen (vgl [BTDrucks 18/1798 SÄ 34Ä f](#)). Insoweit verstehen sie sich als ein wichtiges Element neben den (rei nen) Pflege(sach)leistungen (vgl [BTDrucks 18/1798 SÄ 34:](#) Leistungen, die Ä¼ber das bisherige Leistungsspektrum hinausgehen), das PflegebedÄ¼rftigen mÄ¼glichst lange den Verbleib in der eigenen HÄ¼uslichkeit ermÄ¼glichen soll.

16

Im Lichte dieser Zielsetzung haben sich die von ihnen zu erteilenden Informationen ua Ä¼ber â¼die Leistungen der Pflegekassenâ¼ (vgl [ÄÄÄ 7 AbsÄ 2 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#)) ebenfalls auf die jeweils landesrechtlich maÄ¼gebenden Vorgaben fÄ¼r die Leistungen nach [ÄÄÄÄ 45a](#) und [45b SGBÄ XI](#) zu erstrecken. Als im SGBÄ XI verankerte und mit Mitteln der Pflegekassen finanzierte Angebote sind sie Leistungen â¼der Pflegekassenâ¼ auch, soweit die LÄ¼nder das NÄ¼here zu deren Anerkennung zu regeln haben. Unbeschadet etwaiger Informationsangebote der LÄ¼nder mÄ¼ssen die Versiche ten und ihre AngehÄ¼rigen und Lebenspartner deshalb â¼in fÄ¼r sie verstÄ¼ndlicher Weiseâ¼ (vgl [ÄÄÄ 7 AbsÄ 2 SatzÄ 1](#)

[Halbsatz 1 SGB XI](#)) unter Beachtung des jeweils maßgebenden Landesrechts von den Pflegekassen selbst Auskunft darüber erhalten, welche Angebote zur Unterstützung im Alltag sie in ihrem Bundesland unter welchen Voraussetzungen in Anspruch nehmen und demgemäß einen Entlastungsbetrag nach oder entsprechend [§ 45b Abs 1 Satz 3 Nr 4 SGB XI](#) beanspruchen können; andernfalls gingen die zum Teil erheblichen Unterschiede der landesrechtlichen Gestaltung in nicht vertretbarer Weise zu Lasten von Pflegebedürftigen und Angehörigen, die mit diesen Leistungen nach der gesetzlichen Konzeption in leicht zugänglicher Weise unterstützt werden sollen.

17

c) Das gilt für die private Pflegeversicherung nicht anders. Schon nach dem Gleichwertigkeitsgebot des [§ 23 Abs 1 Satz 2 SGB XI](#) darf die Unterstützung privat Pflegeversicherter bei der Realisierung der ihnen zustehenden Leistungen und Hilfen nicht hinter den entsprechenden Informations-, Beratungs- und Unterstützungsansprüchen im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung zurückbleiben (vgl. für die Gleichbehandlung des Leistungsangebots bereits [BTDruks 14/6949 S 13](#)); für die Pflegeberatung nach [§ 7a SGB XI](#) und die Verpflichtung zur Unterbreitung von Beratungsangeboten nach [§ 7b SGB XI](#) ist das seit Längerem auch ausdrücklich angeordnet ([§ 28 Abs 1a SGB XI](#) idF des PflegeWeiterentwicklungsgesetzes vom 28.5.2008, [BGBl I 874](#); vgl. [BTDruks 16/7439 S 53](#) sowie [§ 7b Abs 4 SGB XI](#) idF des PflegeNeuausrichtungsgesetzes vom 23.10.2012, [BGBl I 2246](#)). Soweit privat Pflegeversicherte nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung Anspruch haben auf individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Versicherungs- und Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind ([§ 4 Abs 18 Satz 1 MB/PPV 2017](#)), ist dies deshalb nach Gegenstand und Ziel nicht anders zu verstehen, als es für die soziale Pflegeversicherung gilt; konkretisierend sind deshalb bei der Auslegung insoweit die Vorgaben der [§§ 7 bis 7b SGB XI](#) entsprechend heranzuziehen.

18

5. Informiert ein Krankenversicherungsunternehmen unzureichend über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines nach Landesrecht anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag, kann ein Versicherter entsprechend der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen sein, wie er ohne den Beratungsfehler stünde.

19

a) Der allgemein anerkannte sozialrechtliche Herstellungsanspruch stellt aufgrund seiner richterrechtlichen Herleitung wesentlich auf die Verletzung gesetzlicher Nebenpflichten im Sozialrechtsverhältnis ab. Er kommt zur Anwendung, wenn eine Rechtsgrundlage zur Beseitigung von Fehlerfolgen einer etwaigen Beratungspflichtverletzung fehlt und hat zur Voraussetzung, dass eine Pflicht des Sozialleistungsträgers bzw. Versicherers, insbesondere zur Beratung und Auskunft des Versicherten, verletzt worden ist, wodurch beim Betroffenen kausal ein Nachteil

eingetreten ist und der Zustand, der ohne die Pflichtverletzung bestehen würde, durch eine zulässige Handlung des Verpflichteten herstellbar ist (vgl. letztes nur BSG vom 17.6.2021 – [B 3 P 5/19 R](#) – [BSGE 132, 216](#) = SozR 43300 – 7 Nr. 1, RdNr. 12 mwN).

20

b) – Diese Grundsätze beanspruchen entsprechende Geltung auch für die private Pflegeversicherung. Nehmen Versicherte Leistungen einer privaten Pflegepflichtversicherung iS von [§ 23 iVm § 110 SGB XI](#) und damit mittelbar Leistungen auf der Basis des Vierten Kapitels des SGB XI in Anspruch, sind sie nach [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XI](#) von den Folgen eines dem Krankenversicherungsunternehmen zuzurechnenden Verstoßes gegen Beratungs- und Auskunftspflichten in gleicher Weise freizustellen, wie dies nach dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch für die soziale Pflegeversicherung gilt; insoweit müssen auch bei Beratungsfehlern in der privaten Pflegepflichtversicherung die gleichen Leistungsvoraussetzungen Anwendung finden, die in der sozialen Pflegeversicherung gelten (vgl. zu diesem Ziel der Gleichwertigkeit der Leistungen in beiden Systemen [BTDruks 12/5952 S. 38](#)). Insoweit verdrängen die Regelungen des SGB XI und die für sie maßgeblichen Vorgaben zur Korrektur von dem Versicherungsträger zuzurechnenden Beratungsfehlern die ansonsten für private Versicherungsverhältnisse allgemein geltenden Vorschriften ähnlich wie der Senat dies bereits zur Ermittlung des Pflegebedarfs entschieden hat (vgl. BSG vom 22.4.2015 – [B 3 P 8/13 R](#) – [BSGE 118, 239](#) = SozR 43300 – 23 Nr. 7, RdNr. 14; zum engen systematischen Zusammenhang zwischen der sozialen und der privaten Pflegeversicherung vgl. letztes auch BGH vom 15.7.2021 – [III ZR 225/20](#) – [NJW 2021, 3597](#) RdNr. 18 ff). Ungeachtet dessen kann sich das Berufen des Versicherers auf eine Fristsumme im Übrigen auch nach zivilrechtlichen Grundsätzen als rechtsmissbräuchlich erweisen, hat er gegen aus Treu und Glauben sich ergebende Nebenpflichten zur Beratung verstoßen (vgl. BGH vom 30.11.2005 – [IV ZR 154/04](#) – [BGHZ 165, 167](#) RdNr. 8 f).

21

6. – Ob und ggf. inwiefern der Kläger Anspruch auf den geltend gemachten Entlastungsbetrag hat, bedarf hiernach weiterer Feststellungen zu der Qualifikation der Haushaltshilfe, für deren Leistungen er den Entlastungsbetrag beansprucht.

22

a) – Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG steht insoweit zunächst fest, dass die Auskunft des Beklagten zu den streitbefangenen Hilfen im Haushalt den dargelegten Anforderungen nicht genügt. Zweifelhaft ist schon, ob der Beklagte den Kläger in der gebotenen Weise auf die ihm im Zusammenhang damit zustehenden Beratungsangebote (§ 4 Abs. 18 Satz 6 MB/PPV 2017, [§ 7b Abs. 1 Satz 1 bis 4 sowie § 5 SGB XI](#)) und die Möglichkeit hingewiesen hat, über entsprechende Angebote in seinem Einzugsbereich bei ihm anzufordern (§ 4 Abs. 18 Satz 1 MB/PPV 2017 iVm [§ 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB XI](#)). Jedenfalls nach Art und Inhalt verfehlt war indes die dem Kläger im Dezember 2017 erteilte Auskunft des Beklagten, ein

Anspruch auf einen Entlastungsbetrag bei Hilfen zur Haushaltsführung bestehe nicht, â€œes sei denn, die landesrechtliche Verordnung regelt etwas anderesâ€œ (Schreiben vom 6.12.2017). Abge sehen davon, dass die Ermittlung des maßgeblichen Landesrechts Sache der Pflegekassen bzw Krankenversicherungsunternehmen und nicht der Versicherten ist, war eine der neuen Rechts lage angepasste Rechtsverordnung f r die Inanspruchnahme von Entlastungsbetr gen nach Â§ 4 Abs 16 Satz 1 MB/PPV 2017 iVm Tarif PV Nr 11 Satz 1 lit d) sowie [Â§ 45a SGB XI](#) in Hessen zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten und deshalb eine Auskunft zum maßgeblichen Landesrecht noch nicht m glich; das  nderte sich erst am 9.5.2018 mit Inkrafttreten der Pfluv.

23

Sp testens auf die vom Beklagten im M rz und April 2018 beantwortete (Schreiben vom 19.3.2018 und 18.4.2018) Vorlage von Belegen  ber Zahlungen an seine Haushaltshilfe und den damit jedenfalls zu diesem Zeitpunkt (m glicherweise nochmals) offenbar gewordenen diesbe z glichen Beratungsbedarf des Kl gers h tte der Beklagte daher zun chst auf die noch offene landesrechtliche Grundlage hinweisen und den Kl ger nach Inkrafttreten der Pfluv dar ber informieren m ssen, dass der geltend gemachte Entlastungsbetrag f r Unterst tzungsleistungen der Haushaltshilfe ungeachtet der Anforderungen im Weiteren jedenfalls einen Antrag auf Anerkennung ihres Angebots nach Â§ 9 Pfluv erfordern w rde. Aus der Zur ckweisung dieser Antr ge auf einen Entlastungsbetrag ergab sich jeweils erneut eine Beratungsverantwortung des Beklagten. Dass der Beklagte dem Kl ger einen solchen Hinweis nachtr glich noch erteilt h tte, ist nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG und dem Vorbringen des Beklagten im gerichtlichen Verfahren auszuschlie en.

24

b)  Ma geblich f r den geltend gemachten Anspruch ist deshalb, inwiefern die Haushaltshilfe des Kl gers nach den Ma gaben der Pfluv unter Ber cksichtigung der vom Senat aufgestellten Ma st be zur Regelungskompetenz der L nder (vgl BSG vom 30.8.2023 [  B  3 P 6/23 R](#) RdNr 14  f [unter 3.  c], vorgesehen f r BSGE und Soz  4) ausnahmsweise (  im Einzelfall  ) als zur Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterst tzung im Alltag auch ohne (expli zite) Fachkraftqualifikation geeignete Person anzusehen war (vgl Â§ 5 Abs 2 Satz 2 Pfluv) und deshalb die fehlende Anerkennung f r den streitbefangenen Zeitraum dem Kl ger ganz oder teil weise nicht entgegengehalten werden kann. Erweist sich dabei, dass weiterer Schulungsbedarf im Sinne der Basisqualifikation (vgl Â§ 5 Abs 3 Pfluv) bestanden hat, wird das LSG weiter zu pr fen haben, ob der Kl ger nicht zuletzt im Hinblick auf die vom Beklagten bereits veranlasste Schulung der Hilfe und dadurch uU hervorgerufene Fehlvorstellungen des Kl gers sowie mit R cksicht auf die Unsicherheiten nach Einf hrung des neuen Leistungsangebots auch insoweit so zu stellen ist, als sei sie fristgerecht durchgef hrt worden.

25

Anlass zur Prüfung kann im Berufungsverfahren auch bestehen, ob der Kläger Anspruch auf die begehrten Leistungen unter den vereinfachten Bedingungen während der CoronaPandemie hatte.

26

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 25.01.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024